



Dorfen, 28.09.2005

Flugbetrieb

- 1.) Ein geordneter Flugbetrieb darf erst dann aufgenommen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder auf dem Fluggelände anwesend sind, wobei sich einer davon als Flugleiter einzutragen hat. Ein Wechsel der Flugleitung ist möglich, muß aber dokumentiert werden.
- 2.) Ohne Flugleiter ist kein Flugbetrieb gestattet. Dies gilt an allen Werktagen genauso wie am Wochenende. Ausnahmen gibt es aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht.
- 3.) Der Flugleiter überwacht den Flugbetrieb, der nur zu den in der Flugordnung ausgewiesenen Zeiten möglich und statthaft.
- 4.) Den Anweisungen des Flugleiters ist bedingungslos Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Flugordnung (Lärmüberschreitungen, Verletzung der Flugsektoren, etc ...)
Bei Lärmschutzverletzung ist auch der Lärmpegelmeßwart weisungsberechtigt.
- 5.) Das Flugleiterbuch muß vollständig ausgefüllt werden. Jeder Pilot trägt selbst Verantwortung für seinen korrekten Eintrag.

Ausnahmesituationen

- 6.) Im Abschnitt „Besonderheiten“ sind alle Vorkommnisse einzutragen, wie z.B. Außenlandungen, Verletzung des Flugbereiches sowie ausnahmslos alle Verstöße gegen die Flugordnung.
- 7.) Wenn Unfälle oder Beschädigung von fremdem Eigentum unmittelbar mit dem Flugbetrieb zusammenhängen, so muß auch dies durch den Flugleiter im Flugleiterbuch festgehalten werden.
- 8.) Außen- bzw. Notlandungen von manntragenden Flugzeugen auf dem gegenüberliegenden Ausweichgelände sind ebenfalls zu dokumentieren.